Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 10

Artikel: Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-847210

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nº 10.

Bern, Camftag, ben 6. Mai

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen ftart, und toftet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Berfaffungefreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Berleger Chr. Fifcher oder bei dem nächsten Postante.

Ueber die Aufstellung der Jager im Bataillon.

(Fortfebung.)i

Biemlich allgemein hat man angenommen, die Bahl ber einem Bataillon jugetheilten Jager folle den britten Theil betragen. Go fchreibt das Reglement fur die eing. leichte Infanterie S. 2 vor : daß bei jedem Bataillon wenigstens eine und wo möglich zwei Rompagnien Jager fteben follen, eine Borfchrift, welche nur biejenige bes S. 7 bes alten allgem. Militarreglements aufgenommen hat (f. auch S. 1 ber Bataillonsschule). - In ber gangen Schweiz finden wir nun bei ben Bataillonen von feche Rompagnien zwei ausgewählte (fog. Eliten-), in der Regel wirkliche Jager = Rompagnien; ba mo, wie im Ranton Baabt, eine Grenadier : und eine Jager : Rompagnie existiren, ift es im Wesentlichen bas Ramliche, indem auch die Grenadier-Rompagnien fur den Sagerdienft vermenbet werden fonnen. *) Aus biefem ergibt fich , baß Die Bataillone (wir verstehen hier darunter im engern Sinne Die fefte gufammenhangenbe Maffe, welche beständig unter bem Bataillonstommando bleibt und feine weitere Theilung erleiden barf, wenn bas Bataillon nicht, wenig-Rens vorübergebend, als aufgelost und zu einzelnen Roms pagnien geworden, betrachtet werden foll) eigentlich aus vier Fuselier-Rompagnien bestehen, welchen zwei Sulfe-Rompagnien Jager beigegeben find, die zwar mohl integrirende Theile des Bataillons ausmachen, aber zu jeder Beit, nicht bloß im außerften Rothfalle, zu besondern, fich nicht unmittelbar auf bas Batailion felbft beziehenben 3meden verwendet merben fonnen, somit auch wiederum theilweise eine felbstftandige Natur haben. - In diesem Berhaltniß finden mir die Grundfate, welche die Aufftellung ber Jager im Bataillon bestimmen follen.

Der S. 1 ber Bafaillonsschule nimmt an, eine ber Sager-Rompagnien werde in ber Regel nicht jum Jager-

bienst verwendet, sondern als Füselier Rompagnie eins getheilt. Daher nimmt sie auch die Grundstellung des Bataillons zu fünf Divisionen an, was wir sür einen Uebelstand ansehen. Die ungerade Zahl ist für die Theislung ungünstig; während die Eintheilung in 4 Divisionen eine gleichartige Theilung bis in die untersten Glieder des Bataillons zuläßt, erfordert jene gleich bei der ersten Theilung einen Bruch. Wir betrachten, wie schon gesagt, die vier Füselierkompagnien als die Grundlage des Bataillons; somit sollten auch die sämmtlichen Mandver (insbesondere das Vierech) auf dieselbe berechnet sein. Die Jägerkompagnie, welche man ihnen als Füselierk Kompagnie beisügt, verliert überdieß ihren besondern Zweck aus dem Auge.

Un bie genannte reglementarische Borfchrift fnupft fich dann diejenige des S. 81 des Reglementes fur die leichte Infanterie, nach welcher, wenn zwei Sager-Rompagnien bei einem Bataillone fich befinden, die eine auf dem rechten, die andere auf bem linfen Flügel deffelben aufgestellt merben follen. Ift nun die Gine gum Jagers bienfte ju verwenden, so wird in der Regel, und zwar gang natürlich, die auf dem linken Klügel ftehende Roms pagnie dazu bestimmt, weil diefes, ohne die Gintheilung ju ftoren, am leichteften geschehen fann. Die Folge bas von ift, daß die nicht jum Jagerdienst verwendete Jager-Rompagnie immer auf bem rechten Flügel feht und in ber Bataillonseintheilung die erfte Rummer erhalt; und eine fernere Folge ift, baf die Sager biefe bevorzugte Stellung als ein Recht in Unspruch nehmen und fich beleidigt glauben, wenn ber Bataillons-Rommandant, bie Unzwedmäßigkeit derfelben einsehend, ihnen einmal eine andere anweisen will. Ungwedmäßig ift fie aber, weil Die Rompagnie nicht zu dem Jagerdienst oder einer Des tafchirung verwendet werden fann, ohne die Eintheilung gu foren und, in Folge beffen, Bermirrungen gu verans laffen. In der Regel finden alle Bewegungen auf ben rechten Flügel, als ber Spite bes Bataillons im Mariche, statt, nur ausnahmsweise, vor dem Feinde nur in den bringenoften Fällen, also höchst selten, auf bem linken Rlugel. Auf dem rechten Flügel beginnt daher immer Die Gintheilung und die Nummerirung ber Divisionen, Plotone und Buge. Mus diefen Grunden erscheint es

^{*)} Daß Waadt auch in der neuen Militarorganisation die Grenadier-Kompagnien beibehalten hat, mag seinen Grund in den Militarvorurtheilen haben, welche man nicht anzutaften magte. Die Erfabrung lehrt, daß die großen Männer in der Negel weniger zu dem beschwerlichen Dienste der Jäger taugen, als Männer mittlerer Größe oder sogar fleine. (S. 6 des Jäger-Reglements.)

und fehr wichtig, daß der rechte Flügel feine Beranderung erleibe, sondern die feste Grundlage wirflich bilbe, qu welcher ihn die Natur ber Dinge bestimmt. Alle Detasschrungen sollen vom linten Flügel, dem Schlussel Chweife) des Bataillons weggenommen werden.

Bir wurden daher die beiden Jagerkompagnien, so lange sie bloß zur Berfügung gehalten werden sollen, auf dem linken Flügel ausstellen; diese Stellung sollte die Regel bilden. Hinter dem Bataillon sammeln sich die Jäger immer am besten, auch wenn sie von ihrem besonsdern Dienste zurückberusen und wieder zur sernern Bersfügung gestellt werden. Wird die Detaschirung einer der Jägerkompagnien nothwendig, so kann sie ohne alle Störung geschehen; überdieß gewährt die genannte Stellung ganz von selbst den wichtigen Bortheil, daß man die Jäger auch als die Reserve des Bataillons verwenden kann und heutzutage weiß Jedermann, daß keine Truppensabtheilung, sie mag noch so klein sein, ohne eine solche zum Kamps verwendet werden soll.

Bon dieser Regel mussen natürlich Ausnahmen ges macht werden, je nach den verschiedenen Verwendungssarten des Bataillons. Die Ausstellung desselben in der Linie ist die erste, die eigentliche Sammelstellung, in welcher die Eintheilung gemacht wird; insosern ist sie die Grundlage jeder Stellung. In derselben haben also (nach unserer Ansicht) die beiden Jägerkompagnien auf dem linken Flügel zu stehen. Sodald aber das Bataillon eingetheilt ist und verwendet werden soll, hört diese Stellung auf, die gewöhnliche zu sein, und die Stellung in der geschlossenen Kolonne wird die eigentliche Grundsstellung (oder sollte sie sein), aus welcher dann wieder die andern, selbst die Ausstellung in Linie zu irgend einem Manöverzwecke, sich entwickelt. Wir lassen daher von nun an die sogeheißene Sammelstellung aus dem Spiel.

Unter Grundstellung verstehen wir diejenige, aus welscher am leichtesten in jede andere übergegangen werden kann und welche am wenigsten Raum einnimmt. Dieses ist offenbar die geschlossene Divisionde Kolonne; sie gewährt die größte Beweglichkeit, hat schon eine nicht unbedeutende Fronte und ist, in Folge bessen, sowohl zum Feuern, als zum Angriff mit blanker Wasse geeignet. Wiewohl die aus Plotonen bestehende Kolonne, welche dann ans gewendet wird, wenn die Divisionde Kolonne nicht Raum genug sindet, schon als ein abgeleitetes Mandver angessehen werden konnte, so ist sie boch in Allem so sehr der Divisions Kolonne gleich, daß wir sie nicht von derselben trennen wellen. Wir stellen also die Jäger am Ende der geschlossenen Kolonne als 5. und 6. Division (oder als 9. und 10., 11. und 12. Ploton) aus. *)

Bom eigentlichen militarischen Standpunfte, bem bes Rrieges, aus betrachtet, findet die Aufstellung in Linie nur in einem Falle ftatt, nämlich wenn bas Bataillon feuern foll. Die geschloffene Linie gemabit, in Bezug auf die Maffe von Rugeln, welche auf einen gegebenen Raum geschleubert werden fonnen, die größtmögliche Wirfung, und wenn baher bas Bataillon, als folches (in feiner geschloffenen Stellung), jum Reuer tommt, fo muß es fich in Linie aufstellen (deployiren). In diefem Falle mare es aber höchft unzwedmäßig, bie Jager. Rompagnien auf bem linten Flügel in die Linie einrucken ju laffen, weil fie baburch ber ihrer befondern Bestimmung gemaßen Bermendung entzogen murben. Bielmehr find fie rudwarte bes Bataillons aufzustellen, mo fie feinen Direften Untheil am Feuer nehmen. 216 Regel ftimmen wir hier der Borfdrift unferer Reglemente volltommen bei, daß die eine Rompagnie auf dem rechten Flügel hinter ber erften, die andere auf dem linken Flugel binter ber letten Division aufgestellt werden follen (S. 83); allein biefe Regel muß fich nach dem Terrain und ber Stellung des Feindes im gegebenen Falle modifiziren. Um besten ift es, wenn die Jager, mahrend bas Bataillon feuert, fich gedeckt halten. Gewährt g. B. eine Terrainfenfung, welche fich hinter der Mitte des Baraillons befindet, eine folche Dedung, fo wird der Rommandant beiden Jager-Rompagnien diefe Stellung anweifen. Lehnt fich ferner 3. B. ber eine Flügel an ein unüberfteigliches Terrainhinderniß an, fo wird ber Rommandant beide Jagerkompagnien hinter bem bedrohten Flügel zusammen halten oder gar die eine Rompagnie weiter rudwarts aufstellen. - hier ift alfo gang befondere die Schluf. bestimmung bes S. 83 ind Huge ju faffen, bag bie freie Berfügung über die Jager-Rompagnien dem tommandie renden Offizier gang unbenommen bleibt, wenn er finben wurde, einen zwedmäßigern Gebrauch von benfelben machen zu fonnen, ale die Unweifung bes Reglements ihm an die Sand gibt.

Die Aufstellung eines Bataillons in Linie findet aber noch in einem zweiten Fall flatt, dem der Parade. hier kommen feine militärischen Rücksichten in Frage; ob man die Jäger auf beiben Flügeln, ober nur auf dem linken, in die Linie einrücken lasse, oder ob man sie hinter beiden Flügeln ausstelle, ist an sich ganz gleichgültig. Aber da es gut ist, daß man die Borschriften nicht unnöthiger Weise vervielfältige, so halten wir dafür, daß den Jägern

[&]quot;) hier zeigt fich namentlich die Borfdrift des Reglementes, daß die eine Sagerdivifion vor der vorderfien, die andere hinter der hinterften Division des Bataillons fich aufstellen und marfchiren follen, fehlerhaft; es ift an feine Rich.

tung ju benfen, wenn nicht die vorderste Division, welche bie Basis derselben ift, eine unveränderliche Stellung bat. Gar ungeschiedt, selbst vom Standpunkt der Parademanöver aus, macht sie die genannte Vorschrift, wenn nur eine Kompagnie Jägerdienste thut und das Bataillon in Divisionen manövert. Das die Richtung bildende vorderste Jägerploton nimmt dann blog die Hälfte des Naumes der ibm nachsolgenden Division ein — selbst für das durch die Parade gebildete Auge ein widriger Anblick.

hier ebenfalls ihre Stellung hinter beiden Flügeln ange-

Der Frontmarsch ist nichts anderes, als der Marsch bes in Linie aufgestellten Bataillons, ebenfo ber Flankenmarsch; ber erstere ift die Bewegung vor- oder rudwarts, der lettere die Bewegung seitwarts. Diese Mariche find baher durch die Aufstellung in Linie bedingt, und da, wie wir gefagt haben, diefe nur erfolgen foll, wenn das Bas taillon feuern will, fo fann die Unwendung ber genannten Marfche nur felten fein. Jedoch ift namentlich der Frontmarich nicht zu verwerfen. Wenn g. B. der Feind fich, in Folge unferes wirtfamen Fenere, gurudzieht, und nicht fehr weit rudwarts aufe Reue Poften faffen will, fo wird unfer in Linie aufgestelltes Bataillon fehr haufig in ben Fall fommen, ihm nachzufolgen, und es murbe zu viel Zeit verlieren, wenn es fich in Rolonne fegen und bann wieder deplopiren follte. *) Wird es bagegen vom Feinde bedrangt, und fann es einige Schritte rudwarts eine gunftige Stellung nehmen, um wieder gu feuern, fo wird es fich bagu ebenfalls am besten bes Frontmarsches bedienen.

Bei ben genannten Marschen folgen die Jager in der Stellung, welche sie mahrend der Aufstellung des Bastaillons in Linie einnahmen, also in der Regel hinter theim Flankenmarsch neben der ersten und letten Division. Die reglementarische Bestimmung ist folglich hier ganz die angemessene. (S. 9 und 10 des Anhangs der Bastaillonsschile.)

Die Frontveränderungen aus der Linie verwerfen wir ganzlich; es ist daher auch nicht nothig, von der Stellung und Bewegung der Jäger bei denselben zu reden (§. 11). Wenn man das Bataillon in der Grundstellung behält, so lange es nicht feuert, insbesondere so lange es den Feind nicht sieht, so wird man auch nie in den Fall kommen, diese Mandver anzuwenden, die nur auf die alte verwersliche Taktik gegründet sind, nach welcher man die Bataillone in weite Linien ausgestellt und so den Feind erwartet hat, der dann freilich oft nicht von der Seite kam, wo man ihn vermuthet hatte. Frontveränderungen überhaupt werden oft vorkommen, aber sie machen sich dann aus der geschlossenen Kolonne, in welcher wir den Jägern ihre Stellung bereits angewiesen haben.

Der Marsch in offener Rolonne, welcher meist in Bugen stattfindet, ist der gewöhnliche Transport-Marsch, D. h. derjenige, vermittelst welches die Truppen in die unmittelbare Nahe des Feindes geführt werden. Bor dem Feinde selbst wird er nicht angewendet (oder sollte es

nicht werben). Bor bem Feinde ift bas Bataillon immei in der Grundstellung (der geschloffenen Rolonne) ju halten Die offene Rolonne entwickelt fich ebensowohl aus ber Grundftellung, ale aus ber Linie. Das Reglement (S. 7) schreibt vor, daß die Jäger in der Flanke auf der Seite bes Plotons marschiren follen, hinter welchem fie in Linie fteben. Diefes mare gang naturlich, wenn man wirflich por dem Feinde (auf furze Entfernungen alfo) in offener Rolonne marschiren und fie von der Linie aus formiren murbe.*) Da wir aber diefes als unzuläffig anfehen und bie offene Rolonne bloß als die gewöhnliche Marschfolonne betrachten, fo verwerfen wir die reglementarifche Borfchrift entschieden und weisen den Jagern auf dem linken Rlugel, alfo am Schweife bes Bataillons, ihre Stellung an, und Diefes um fo mehr, ale auf den gewöhnlichen Strafen und Wegen, wo meift faum ein Bug unabgebrochen bequem marschiren fann, die Jager in ber Flante neben bem Bataillon felten Raum gum Marschiren finden murben, und ale, wenn die offene Rolonne aus der geschsoffenen formirt wird, die Jager fich ohnehin ichon dafelbst befinden. **) (Schluß folgt.)

Bern. Die "Schweizerzeitung" enthalt in ihrer Rr. vom 14. Upril eine Mittheilung über die Mighelligkeiten Berns mit bem eidgenössischen Kriegerath wegen bes bernischen Kantonal-Lagers, welche von Anfang bis zu Ende unrichtig ift.

Es ist bekannt, daß der Große Rath von Bern in seiner Wintersthung im Dezember, gegen den Antrag des Regierungerathes, welcher davon abstrahiren wollte, beschloß, dieß Jahr ein Kantonallager abzuhalten. Die Militärbehörden wählten Thun als den anerkannterweise geeignetsten Lager- und Manövrirplaß. Gleich nach dem großräthlichen Beschlusse, noch im Christmonat, wurde an den Kriegerath geschrieben und um dessen Einwilligung nachgesucht, die der Eidgenossenschaft zustehende Allmend von Thun benußen zu können. Auf dieses Gesuch erhielt Bern keine Antwort die im April. Es ist nun geradezu unwahr: 1) daß die Regierung von Bern etwas versäumt und 2) den Borort (insofern der Kriegerath gemeint ist) umgangen habe; daß sie 3) in Betress der Thunerallmend etwas Weiteres vorgesehrt habe, und 4) dabei auf ein

^{*)} Unter Umfianden, wiewohl felten, wird fogar ein Angriff des in Linie aufgestellten Bataillons mit dem Bajonet ausgeführt werden tonnen. In der Schlacht an der Rabbach griff ein preußisches Landmehrbataillon ein im Biereck aufgestelltes französisches Bataillon im Frontmarsch an, umfaßte es und schwetterte es mit dem Gewehrfolben bis auf den lehten Mann nieder.

^{*)} Es ift diefes nicht im Wiberfpruche mit der von uns angegebenen Aufftellung der Jäger bei der geschlossenen Kolonne; indem die viel größere Länge der offenen Kolonne es unzwedmäßig machen würde, die auf dem, die Spipe bildenden, Flügel ftebenden Jäger zurückzuziehen, mabrend dieses bei der wenig Naum einnehmenden geschlossenen Kolonne nicht der Fall ift.

^{**)} Beim Mariche, welcher in meiter Entfernung bom Feinde flattfindet, g. B. bei den Garnifons oder QuartierWechfeln gilt feine andere Rudficht, als die der Bequemlich.
feit. Der Kommandant mag bier die Jäger marichiren laffen,
mo es ihm beliebt.